



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Ordnungsabteilung Datum: 08.03.2013	Aktenzeichen: 320/325		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	11.03.2013	Vorberatung	
Ortsvorsteherbesprechung	21.03.2013	Vorberatung	
Ortsbeirat Queichheim	08.04.2013	Vorberatung	
Ortsbeirat Dammheim	09.04.2013	Vorberatung	
Ortsbeirat Godramstein	10.04.2013	Vorberatung	
Ortsbeirat Arzheim	18.04.2013	Vorberatung	
Ortsbeirat Mörlheim	18.04.2013	Vorberatung	
Ortsbeirat Wollmesheim	22.04.2013	Vorberatung	
Ortsbeirat Mörzheim	25.04.2013	Vorberatung	
Ortsbeirat Nußdorf	24.04.2013	Vorberatung	
Umweltausschuss	23.05.2013	Vorberatung	
Hauptausschuss	11.06.2013	Vorberatung	
Stadtrat	25.06.2013	Entscheidung	

Betreff:

Änderung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügten Entwürfe einer Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Landau in der Pfalz als Satzung

Begründung:

Seit Jahren ist zu beobachten, dass sich das Bestattungsverhalten grundlegend verändert. Die Tendenz geht hin zu Urnenbestattungen und einer Abkehr von Erdbestattungen. Zudem nehmen die Bestattungszahlen in Ruheforsten und Friedwäldern zu. Wurden 2007 in Landau noch 653 Beisetzungen (175 Erd- und 478 Urnenbestattungen) durchgeführt, so waren es 2012 nur noch 560 Beisetzungen (119 Erd- und 441 Urnenbestattungen).

Um einer defizitären Entwicklung entgegenzuwirken, ist eine Gebührenanpassung zum 01.07.2013 erforderlich.

Der jetzt zugrunde liegende Kalkulationszeitraum umfasst gem. § 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) die Jahre 2013 - 2015.

Sämtliche Gebührenpositionen der bisherigen Kalkulation wurden in Abstimmung mit der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz, hinsichtlich ihrer Inhalte sowie der Höhe nach überprüft, neu kalkuliert, geändert oder neu eingeführt.

Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) liegen der Kalkulation zugrunde:

- Die Personalkosten und deren Steigerungen auf der Grundlage des letzten Abschlusses der Tarifparteien.
- Die Verzinsung des Eigenkapitals nach § 8 Abs. 3 KAG mit 1,6 v.H. des jeweiligen Buchrestwertes.

- Die Fortschreibung der Abschreibungskosten auf betriebsnotwendiges Anlagevermögen entsprechend der Restnutzungsdauer.
- Alle anderen Kostenarten unter Annahme von Erfahrungswerten, bezogen auf die Ansätze des entsprechenden Vorjahres.

Kosten für solche Leistungen, die nicht den Gebührenschuldern zugutekommen, bleiben bei der Ermittlung der entgeltfähigen Kosten nach § 8 Abs. 4 KAG außer Ansatz.

Trotz verändertem Bestattungsverhalten mit einer deutlichen Entwicklung zu überwiegender Urnenbestattung und Abkehr von Erdbestattungen sollen auch nach der Neukalkulation Erdgräber bezahlbar bleiben.

Künftig sollen – mit Ausnahme der Nischengrabstätten – je Wahlgrabstätte 2 Erdbestattungen (in Queichheim eine) und zusätzlich nur noch 2 Urnenbestattungen möglich sein. Dies entspricht auch den zugelassenen Bestattungen in den Städten Bad Dürkheim, Pirmasens, Germersheim, Neustadt und Speyer.

Um eine größtmögliche Gebührengerechtigkeit zu erlangen, wurde die bisher alleinige Bemessungsgrundlage (Äquivalenzziffer) der „Bruttograbfläche“ um die Bemessungsgrundlagen

- maximale Pachtzeiten (15, 20, 30 Jahre),
- maximal mögliche Bestattungen

erweitert mit folgender Gewichtung:

- | | |
|-------------------------------|-----|
| - Bruttofläche m ² | 80% |
| - max. Pachtzeit Jahre | 10% |
| - max. mögliche Bestattungen | 10% |

Die notwendige Gebührenerhöhung ist bedingt durch Kostensteigerungen, aber auch durch Rückgang der Bestattungszahlen. Einsparpotentiale sind durch Vergabe der Unterhaltspflege und Straffung der Verwaltung (-0,5 Stellen ab 2011) bereits genutzt.

Durch die Veräußerung von Grundstücken auf dem Friedhof Godramstein konnte eine stärkere Gebührenerhebung vermieden werden.

Dem zunehmenden Bedürfnis nach alternativen Bestattungsformen (Gemeinschaftsgrabfelder mit besonderer Planung) wurde durch die Errichtung eines Memoriam Gartens ab August 2012 Rechnung getragen.

Weiterhin soll zur Verbesserung der finanziellen Situation geprüft werden, ob die Neuvergabe der Friedhofsdienstleistungen zum 1.9.2014 von einer Beteiligung an den Gemeinkosten abhängig gemacht werden kann.

Auswirkung:

Ausgleich des Gebührenhaushaltes.

Anlagen:

- Neufassung Friedhofgebührensatzung

- Änderung der Friedhofssatzung

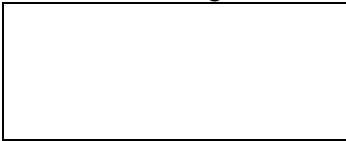
Beteiligtes Amt/Ämter:

Bgm

Bgo-K

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung,
Amt für Recht und öffentliche Ordnung,

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.